

Gegenstimmen — attac  lädt ein

Wie viel Markt verträgt die Demokratie?

Materialien zu der Veranstaltung mit
Prof. Dr. Birgit Mahnkopf
Prof. Walden Bello
29. Juni 2003, Grips Theater



Eine Veranstaltungsreihe in Zusammenarbeit mit dem GRIPS Theater





Inhalt

Walden Bello <i>“The twin debacles of globalisation” Die Dualkatastrophe der Globalisierung</i>	3
Birgit Mahnkopf <i>Zum Konzept der human security und zur Bedeutung globaler öffentlicher Güter für einen gerechten Frieden</i>	6
Hans-Peter Martin <i>Demokratie in der Falle</i>	17
<i>Markenmacht und Menschenrechte</i>	20
<i>Die Grundrechte</i>	23
<i>Allgemeine Erklärung der Menschenrechte</i>	29

“The twin debacles of globalisation”¹

Die Dualkatastrophe der Globalisierung

Von Walden Bello, Übersetzung: H. Fiedler

Man sagt in der Politik und im Krieg bleibt das Glück einem nicht lange treu. Nur für kurze Zeit konnte sich die Bush-Regierung an der Afghanistan-Kampagne erfreuen. Die Geschichte, schlau und unergründlich wie immer, erteilte der Regierung zwei gewaltige Rückschläge: Den Enron-Bankrott und der argentinische Kollaps. Diese beiden überragenden Katastrophen drohen die globale Elite zurück in die Legitimationskrise zu stoßen, die bereits vor dem 11. September ihre Hegemonie weltweit erschüttert hatte.

Enron erinnert uns wirkungsvoll daran, dass die Rhetorik des freien Marktes ein Schwindel der Kapitalgesellschaften ist. Der Neoliberalismus liebt es, sich in der Sprache der Leistungsfähigkeit und einer Ethik auszudrücken, die immer nur das Beste für den größten Teil der Menschheit bringen soll. In Wirklichkeit geht es aber nur um die Förderung korporativer Macht. Enron liebte es, den freien Markt zu preisen um damit seinen Erfolg zu begründen, aber Tatsache ist, Enron wurde nicht zu einer der größten amerikanischen Kapitalgesellschaft durch Marktdisziplin sondern durch den strategischen Einsatz von barem Geld und einer ganzen Menge davon. Durch den Einsatz von hunderten Millionen Dollar in weniger als einem Jahrzehnt kaufte sich Enron buchstäblich an die Spitze um, wie ein Geschäftsmann es der New York Times beschrieb, ein "Schwarzes Loch" von deregulierten Energiemärkten zu schaffen, in denen seine Finanzschwindler ungehindert walten konnten.

Um sicher zu sein, dass die Regierungsbehörden wegschauen und den "Märkten" freien Lauf lassen war Enron sehr freigiebig zu denen die Willens waren, Enron zu dienen. Wenige haben mehr Enron-Gelder "verdient" als George W. Bush, der 623000 Dollar für seine Wahlkampagnen in Texas und auf nationaler Ebene von seinem Freund Kenneth Lay, dem Enron-Hauptgeschäftsführer, erhalten hat. Tief verwickelt in Enrons korporativem Netz sind auch einige seiner engsten Vertrauten: Vize Präsident Dick Cheney, Bundesstaatsanwalt John Ashcroft, der US Handelsbeauftragte Robert Zoellick, der Ratgeber des Präsidenten in Wirtschaftsfragen Larry Lindsay um nur einige zu nennen. Der Enron-Skandal hat das seit dem 11. September gepflegte Image eines Präsidenten für alle Amerikaner erschüttert. Zurück kehrt die Realität eines Präsidenten als Hauptgeschäftsführer für das Amerika der Kapitalgesellschaften.

Der Enron-Skandal bringt uns zurück zu der bitteren Sozialpolitik der 90er Jahre. Wie es Bush selbst in seiner Präsidentschafts-Einführungs-Ansprache sagte: "(Es hatte den Anschein) Wir leben miteinander auf einem Kontinent aber nicht in einem Land". Wir werden an den ideologischen Kontext der Wahlkampagne des Jahres 2000 erinnert als Bushs republikanischer Kollege John Mc Caine beinahe Präsidentschafts-Kandidat wurde indem er die massive Finanzierung des Wahlkampfes durch Kapitalgesellschaften anprangerte, die die amerikanische Demokratie in eine Plutokratie verwandelt hatte und seine Legitimation ernsthaft unterminierte.

Wir haben immer gesagt, dass die Globalisierung durch Kapitalgesellschaften mit massiver Korruption einhergeht wobei auch die Demokratie untergraben wird. Shell ist dafür ein gutes Beispiel in Nigeria. Dutzende multinationaler Kapitalgesellschaften und die Weltbank waren in Suhartos politischer Ökonomie in Indonesien verwickelt. Im Moment haben wir den Enron-Skandal, der den Schleier von, wie Wallstreet es nannte, der "New Economy" gerissen hat. Die "New Economy" die schmieriges Finanzgebaren wie das von Enron belohnte und die übrige Welt für die Kosten aufkommen ließ. Ein Resultat davon ist eine rückläufige Wirtschaft wie wir sie möglicherweise seit den 30er Jahren nicht mehr hat-

¹ Übersetzung aus www.karlssonkarlsson.de/znet_alt/bello_dualkatastrophe.htm Update vom 24 Januar 2002,



ten. Deshalb haben wir die Weltbank-Typen, die uns Lektionen in guter Regierungsarbeit geben wollten, immer aufgefordert dies Washington zu erzählen, damit die ihr eigenes Haus in Ordnung bringen können.

Korporative Korruption ist eine zentrale Komponente des politischen Systems der USA. Die Tatsache dass sie legal ist und in Form von Wahlkampagnefinanzierung durch "politische Aktions-Komitees" vor sich geht, macht sie nicht weniger unmoralisch wie den korrupten Freundschafts-Kapitalismus (Crony Capitalism) der asiatischen Gattung. Tatsächlich ist die amerikanische Art viel gefährlicher, da wichtige Entscheidungen mit massivem Finanzaufwand nicht nur nationale sondern internationale Konsequenzen haben. Man sollte korrupte Dritte-Welt-Politiker aufhängen und vierteilen, aber, seien wir ehrlich, die Beträge die in bar fließen und der Einfluss den diese Politiker haben ist im Vergleich zur korrupten Einflussnahme in Washington "Peanuts".

Wenn Enron die Absurdität von Deregulierung gepaart mit Korruption illustriert, so unterstreicht Argentinien einen anderen Aspekt des korporativen Globalisierungsprojekts, nämlich die Liberalisierung des internationalen Handels- und Kapitalflusses. 140 Milliarden Schulden bei internationalen Institutionen, die Industrie im Chaos und ca. 2000 Menschen die täglich unter die Armutsgrenze fallen. Argentinien ist wirklich in einem jammervollen Zustand.

Argentinien ließ seine Handelschranken schneller fallen als irgend ein anderes Land in Lateinamerika. Es liberalisierte sein Kapitalkonto von Grund auf. Und in einem rührenden Kompliment an den neoliberalen Glauben verzichtete die argentinische Regierung auf jede sinnvolle Kontrolle der globalen Ökonomie auf den einheimischen Markt indem es den argentinischen Peso fest an den Dollar band. Dollarisierung, versprochen einige Technokraten, ist gleich um die Ecke und wenn das passiert werden die letzten Puffer zwischen der einheimischen Wirtschaft und dem globalen Markt aufgehoben und die argentinische Nation wird in ein Nirwana des dauerhaften Wohlstandes eintreten.

All diese Maßnahmen wurden auf Drängen oder wenigstens mit der Zustimmung des US-Finanzministeriums oder seines Stellvertreters, des Internationalen Monetary Fund getroffen. Es ist eine Tatsache, dass im Gefolge der asiatischen Finanzkrise, in der die meisten Beobachter die Liberalisierung der Kapitalkonten als das Problem ausmachten, Larry Summers, Staatssekretär im US-Finanzministerium, Argentiniens Ausverkauf seines Finanzsektors als ein Modell für die Entwicklungsländer pries: "Heute sind 50% des Bank-Sektors, davon 70% der privaten Banken in ausländischer Hand. Im Jahre 1994 waren es erst 30%. Das Resultat ist ein tief durchdrungener und effizienter Markt und externe Investoren haben einen größeren Anlass ihre Investitionen in Argentinien zu belassen".

Die argentinischen Technokraten schienen entschlossen, ihre chilenischen Rivalen in Anbetung des Marktes noch zu übertreffen - und dies interessanterweise gerade dann, als die Chilenen anfangen, die Wirksamkeit des ungehinderten Kapitalflusses anzuzweifeln.

Mitte der neunziger Jahre als der Dollar im Wert anstieg, traf das natürlich auch auf den Dollar gebundenen Peso zu. Argentiniens Waren waren auf dem Weltmarkt und im Lande selbst nicht mehr konkurrenzfähig. Eine Erhöhung von Einfuhrsteuern, um Importe zu verteuern, wurde als nicht zulässig betrachtet. Argentinien musste Kredite aufnehmen um die sich ständig verschlechternde Handelsbilanz zu finanzieren und geriet dadurch in eine ständig wachsende Verschuldung. Je mehr Kredite aufgenommen wurden umso höher wuchsen die Zinsen die für das aufgenommene Geld bezahlt werden mussten, da die Gläubiger vor den Konsequenzen des ungezügelter freien Marktes, der ihnen anfänglich so viele Vorteile brachte, zunehmend in Sorge gerieten.

Im Gegensatz zu Summers Doktrin war ausländische Kontrolle des Bankensystems keine Hilfe. Im Gegenteil, ausländische Kontrolle erleichterte den Abfluss von Geldern die im Lande selbst benötigt



wurden. Banken wurden zunehmend restriktiv und schränkten Anleihen an Regierung und die lokale Geschäftswelt ein. Ohne Kredit mussten kleine und mittlere und auch einige größere Unternehmen ihre Tore schließen und entließen Tausende in die Arbeitslosigkeit.

Mit dem Hut in der Hand begab sich Argentinien zu seinem Ratgeber, dem IMF, um einen neuen Milliardenkredit auszuhandeln um Zahlungen an der Auslandsschuld Argentiniens von 140 Milliarden Dollar zu leisten. Der IMF verweigerte sich und verlangte von Argentinien Einschnitte in öffentlichen Ausgaben und eine restriktive Geldpolitik. Wie Joseph Stiglitz bemerkte war dies genau derselbe Fehler den der IMF schon in Asien im Gefolge der dortigen Finanzkrisen gemacht hat: Anstatt die Wirtschaft anzukurbeln, wird, um die Inflation zu bekämpfen, eine restriktive Politik verfolgt, die aber die Wirtschaft weiter schrumpfen lässt. Es scheint, der IMF ist institutionell und absichtlich, nicht in der Lage, von seinen Fehlern zu lernen. Argentinien ist ein weiterer Grund warum der IMF abgeschafft werden sollte.

Reginald Dale, der doktrinäre Freie-Markt-Kolumnist der International Herald Tribune, sorgt sich darüber, dass die argentinische Katastrophe Auswirkungen über Argentinien hinaus haben könnte. Hauptsächlich fürchtet er eine Erosion der Berechtigung des Globalisierungsprojekts und ein Wiederaufleben des Populismus, der es der Bush- Regierung unmöglich machen könnte seine geplante Freihandelszone für Amerika auszuhandeln.

Die Opposition gegen die von den Kapitalgesellschaften angestrebte Globalisierung sollte alles unternehmen damit die Befürchtungen Dales und der Wall-Street-Washington-Houston-Mafia Wirklichkeit werden und das nicht nur in Latein-Amerika. Der Zusammenbruch von Enron und Argentinien sind so klar in ihren Ursachen und können auch einfachen Menschen in der ganzen Welt leicht verständlich gemacht werden. Dadurch ergibt sich eine gute Möglichkeit, dass die Antiglobalisierungsbewegungen das durch den 11. September verloren gegangene Momentum wieder zurückgewinnen kann. Wie sagt man in Texas?: "Lasst uns die Vögel einfangen"



Zum Konzept der human security und zur Bedeutung globaler öffentlicher Güter für einen gerechten Frieden

Von Birgit Mahnkopf

Die Menschheit ist zu Beginn des 21. Jahrhunderts sieben Mal reicher als am Ende des Zweiten Weltkrieges. Doch gleichzeitig steigt die Zahl der Menschen, die mit weniger als einem US\$ täglich auskommen müssen. Nach Angaben des Institute for Policy Studies verfügten im ersten Jahr des neuen Jahrtausend knapp 500 Milliardäre zusammen über 1,54 Billionen US\$. Dies war mehr als die kombinierten Einkommen der ärmeren Hälfte der Menschheit ausmachen, mehr als das gemeinsame Brutto sozialprodukt aller afrikanischer Länder südlich der Sahara (in Höhe von 929,3 Milliarden US\$), selbst mehr als das gemeinsame Brutto sozialprodukt der erdölreichen Staaten im Mittleren Osten und in Nordafrika (1,34 Billionen US\$)(Focus on the Corporation vom 28.05.2002). Nie zuvor in der Menschheitsgeschichte war der globale Reichtum ungleicher verteilt als zu Beginn dieses Jahrhunderts.

1. Die falschen Versprechen der Globalisierung

Nach drei Jahrzehnten sukzessiver Liberalisierung von Kapital-, Waren- und Dienstleistungsströmen, der Privatisierung des öffentlichen Sektors und der Deregulierung und Flexibilisierung insbesondere von Arbeitsmärkten können dem Versprechen der Wohlstandsmehrung für alle - auch wenn es von Unternehmensführern, Finanzmarktspezialisten, Politikern, Publizisten und vom "wissenschaftlichen Sachverstand" gebetsmühlenhaft wiederholt wird - viele Menschen keinen Glauben mehr schenken. Denn der seit Anfang der 1990er Jahre wütende "ökonomische Wirbelsturm namens Globalisierung" (Stiglitz 2002) hat nicht zur Verbreitung von Demokratie, Menschenrechten und Frieden auf der Welt geführt, sondern zur Destabilisierung sozialer und politischer Strukturen. In vielen Teilen der Welt hat dieser menschengemachte Wirbelsturm "Flurschäden" angerichtet, die so schnell nicht zu beseitigen sind. Dies gilt insbesondere für die desaströsen Währungs- und Finanzkrisen, die seit Mitte der 1990er Jahre zuerst Mexiko, dann die südostasiatischen "Tigerstaaten" der zweiten Generation, Russland, Brasilien, die Türkei und zuletzt Argentinien heimgesucht haben, mit ihren bekannten Folgen steigender Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig wachsendem informellen Sektor und der Verarmung großer Teile der Mittelschichten. Durch Liberalisierungsdruck, die erzwungene Deregulierung von Märkten und die Privatisierung öffentlicher Unternehmen haben wichtige internationale politische Akteure in der Weltwirtschaft (insbesondere der IWF) durch ihre stabilitätspolitischen Vorgaben Fehlentwicklungen in vielen (Schwellen)Ländern sogar noch verschärft. Joseph Stiglitz, der frühere Wirtschaftsberater der Clinton-Regierung und ehemaliger Chefvolkswirt der Weltbank bringt dies auf die griffige Formel, der IWF habe Wohlstand versprochen und Armut gebracht. Der Begriff Globalisierung ist zu einem Synonym geworden für den Verfall der Terms of Trade rohstoffexportierender Länder, für den Missbrauch der Regeln des internationalen Handels durch die reichen Industrieländer und für die Zerstörung der soziale Infrastruktur infolge von Strukturanpassungsprogrammen, die den Ländern des Südens und Mittel- und Osteuropas (MOE) im Geiste des "Washington Consensus" auferlegt werden.

Seit dem UNO-Sozialgipfel 1995 in Kopenhagen, als sich die Vertreter von 185 Ländern darauf verständigt hatten, die Zahl der extrem Armen bis 2015 zu verringern, die Wirtschaftspolitik auf Vollbeschäftigung auszurichten und mehr Finanzmittel für soziale Ziele bereit zu stellen, ist wenig geschehen, das darauf hoffen ließe, im Verlauf des weltwirtschaftlichen Integrationsprozesses würden bestehende Asymmetrien abgebaut und soziale Ungleichheiten verringert. In den meisten Transformationsländern MOEs hat sich die Lage im Verlauf der 1990er Jahre verschlechtert: auf dem Arbeitsmarkt, bei der Bildung, in der Gesundheitsversorgung. In Russland ist das Bruttoinlandsprodukt seit Beginn der 1990er Jahre um 40% gesunken und mit ihm die durchschnittliche Lebenserwartung und Lebensqualität. Die Kindersterblichkeit ist hingegen gestiegen und die Situation der Frauen schlicht-

weg katastrophal. In einigen Ländern des Südens gibt es zwar bescheidene Fortschritte beim Zugang zu Bildung und Gesundheitseinrichtungen, bei der durchschnittlichen Lebenserwartung und der Gleichstellung von Frauen und Männern. Doch stehen diesen in den 1990er Jahren gewachsene Auslandsschulden und gesunkene Sozialausgaben gegenüber. Dies hat selbstverständlich Konsequenzen für die unmittelbare Zukunft dieser Länder. Obwohl unbestritten ist, dass Bildung eines der effektivsten Mittel ist, um den Kreislauf von Armut, Ungleichheit, Krankheit, Ungerechtigkeit und gewalttätigen Konflikten zu unterbrechen, können arme Familien, selbst in den Ländern, in denen die Grundschulausbildung kostenlos ist, den Kauf von Büchern und Schuluniformen oft nicht finanzieren, so dass auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts weltweit 120 Millionen Kinder ohne Grundschulausbildung bleiben; zwei Drittel davon sind Mädchen. Dabei wäre ein universeller Zugang zu Bildung mit (mindestens) fünf Mrd. US\$ pro Jahr realisierbar; diese Summe entspräche den Kosten, die der Militäreinsatz in Afghanistan in gerade einmal fünf Monaten verschlingt (Machel/Mandela 2002)! Schon in den 1980er Jahren konnte eine Mehrzahl der sogenannten Entwicklungsländer (zu denen die Weltbank inzwischen drei Viertel aller Länder zählt) von der weltwirtschaftlichen Expansion nicht profitieren; nach der "Zeitenwende" im Jahre 1989/90 hat sich diese Tendenz beschleunigt fortgesetzt. Das von der Nord-Süd-Kommission unter der Leitung von Willy Brandt beschworene "gemeinsame Überlebensinteresse" ist heute bestenfalls eine schöne Erinnerung. Auch der "Geist von Rio" hat sich "sehr schnell verflüchtigt" (Töpfer 2002): 10 Jahre nach dem Erdgipfel in Rio de Janeiro, auf dem mehr als 100 Regierungs- und Staatschefs beschlossen hatten, Armut und wachsender Umweltzerstörung durch eine Politik nachhaltiger Entwicklung zu begegnen, wachsen in den Ländern des Südens "die Spannungen, die Verärgerungen über fast schon ausbeuterisches Verhalten" (ebenda). Der Vorsitzende des Umweltprogramms des UN begründet dies so:

"Nehmen Sie Afrika: Der ganze Kontinent hat einen Anteil an der Weltbevölkerung von knapp 14 Prozent, trägt aber bloß 3,2 Prozent zum klimaschädlichen CO₂-Ausstoß bei. Dennoch leidet Afrika schon jetzt am stärksten unter dem Klimawandel. Dass wir die Lebensbedingungen der Menschen direkt verschlechtern, weil wir negative Umwelteffekte aus unserer Wohlstandskalkulation einfach ausklammern, ist eine ökologische Aggression - und wird zunehmend auch so verstanden" (ebenda).

Weil weder die Rio-Verträge zum Klimaschutz noch zur Biodiversität ernst genommen werden (vgl. dazu ausführlich Kreibich/Simonis 2000), beschleunigen sich der Artenschwund und die Erderwärmung, setzen Bodenerosion, zunehmende Wasserknappheit und Versalzung in großen Teilen der Welt einer Ausweitung des Ackerbaus enge Grenzen. Eine Steigerung der Erträge kann folglich nur durch weitere Umweltschädigungen (von Ackerböden, Wäldern und Süßwasser) erreicht werden, mit der Folge, dass in einer Mehrzahl von Entwicklungsländern die Nahrungsmittelproduktion hinter dem Wachstum der Bevölkerung zurück bleibt. In den reichen Industrieländern hat sich die Umweltsituation seit Beginn der 1990er Jahre hingegen merklich verbessert. Gleichzeitig wird der "ökologische Fußabdruck" der hier lebenden Menschen immer größer: Obwohl in den wohlhabenden Regionen der Erde nur 20% der Weltbevölkerung lebt, beanspruchen diese nach Angaben des Weltbevölkerungsberichts 80% des privaten Verbrauchs, während auf die ärmsten 20% gerade einmal 1,3% aller Ressourcen entfallen (UNFPA 2001). Für die nähere Zukunft zeichnet der dritte Umweltbericht von UNEP (United Nations Environment Programme) daher mehrere eher düstere Szenarien: Wenn den Marktkräften weiterhin ein freies Spiel gewährt wird und die Wohlhabenden sich noch stärker als bisher einzig um ihren eigenen Wohlstand kümmern - also alle erreichbaren Ressourcen in den Dienst der Steigerung des privaten Konsums stellen, die letzten leicht erreichbaren Erdölvorräte nutzen statt erneuerbarer Energien, dazu heute noch wenig besiedelte Gebiete wie die Arktis und die Antarktis für die wirtschaftliche Nutzung öffnen, so wie dies US-Präsident Bush beabsichtigt - könnten in 30 Jahren mehr als 70% der Landflächen der Erde durch Bebauung (Straßen oder Siedlungen) oder den Bergbau stark beeinträchtigt sein. Die Leidtragenden von Klima- und Naturkatastrophen, Bodenverarmung



und extremen Wassermangel werden dann vor allem die "Habenichtse" in den Entwicklungsländern sein; sie werden schon bald keine Möglichkeit mehr haben, Grundbedürfnisse wie Bildung und medizinische Versorgung zu befriedigen (UNEP 2002).

Kurzum: Für Millionen von Menschen in den Ländern des Südens und in den Transformationsländern MOEs und für eine wachsende Zahl von Kritikern an der neoliberalen Weltwirtschaft in allen Ländern ist der marktgetriebene Globalisierungsprozess zum Synonym für eine ungerechte, die Öko- und die Sozialsysteme schon in mittlerer Frist zerstörende Wirtschaftsordnung geworden, in der mächtige Akteure viel zu gewinnen und eine Mehrzahl der Menschen viel zu verlieren haben. In dieser Prägung ist die ökonomische Globalisierung zugleich eine Bedrohung des Weltfriedens. Denn der Frieden, zumal ein "gerechter", lässt sich nicht als eine außerökonomische Kategorie vorstellen; er kann nur Resultat eines andauernden Aushandlungsprozesses um Naturaneignung und Naturnutzung sein, mithin Ausdruck eines ökologisch und sozial verträglichen wirtschaftlichen Handelns.

2. Globale Risiken im Lichte neuer Sicherheitsdiskurse

Eine wirtschaftliche Dynamik, die dazu führt, dass die globale Ungleichheit die Ungleichheit in den meisten einzelnen Ländern übersteigt (Sutcliffe 2001, S.10), ist grundsätzlich unvereinbar mit der regulativen Idee eines "gerechten Friedens". Auf diese Einsicht gründen zwei keineswegs miteinander kompatible, nachgerade gegensätzliche Ansätze eines "neuen Sicherheitsdiskurses", der seit Mitte der 1990er Jahre insbesondere in den westlichen Industrieländern (und in Japan) geführt wird: der "erweiterte" Begriff politisch-militärischer Sicherheit, wie er sowohl von der deutschen Bundeswehr wie von der NATO für eine Neubewertung ihrer jeweiligen Rolle bemüht wird, und das vom UNDP (United Nations Development Programme) vertretene Konzept der "human security". Beide Konzepte sind Ausdruck der uneingelösten Erwartung einer "Friedensdividende" nach dem Ende des Ost-West-Konflikts. Mit der Beendigung der Blockkonfrontation Ende der 1980er Jahre verband sich die Hoffnung, dass auf nicht-militärische Probleme künftig friedensstiftende Antworten gefunden würden, dass zumindest in mittlerer Frist Wohlstand, soziale Gerechtigkeit und gleiche Sicherheit für alle Menschen, Völker und Staaten erreichbar wären. Das Gegenteil ist Wirklichkeit geworden: In der letzten Dekade hat die Zahl der bewaffneten Konflikte eher zugenommen. Dies veranlasst Dieter S. Lutz in seinem Beitrag, die Friedensfähigkeit der Menschen sehr grundsätzlich in Zweifel zu ziehen; er begründet diesen Zweifel mit vier Paradoxien der gegenwärtigen Friedens- und Sicherheitsordnung in und für Europa: Entgegen anderslautenden Bekundungen würden erstens zivile Vorsorge und Krisenprävention gerade nicht die notwendige Priorität genießen. Zweitens hätten die NATO-Staaten seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes nicht ab- sondern aufgerüstet. Dies ist vor allem seit den Ereignissen des 11. September 2001 der Fall: Der von der US-Regierung ausgerufene "Krieg gegen den Terror" droht zu einen "Krieg gegen die Armen" zu werden. Denn ein neuer Rüstungswettlauf lenkt Ressourcen, die für eine zivile Vorsorge benötigt werden, in den Aufbau eines größeren Militärapparats um (vgl. dazu auch BICC 2002). Drittens, so Dieter S. Lutz, kontrastiere die Rede von einer europäischen Friedens- und Sicherheitsordnung scharf mit der selbstverschuldeten Handlungsunfähigkeit der Europäer und ihrer Unfähigkeit, sich aus der strukturellen Abhängigkeit von den USA zu emanzipieren. Viertens setze die Ausweitung der nordatlantischen Militärallianz, die nur einen Teil des europäischen Kontinents umschließt, die Spaltung Europas in sichere und unsichere, stabile und instabile Zonen fort - und blockiere so die Ausbildung eines regionalen Systems kollektiver Sicherheit.

Der erweiterte Sicherheitsbegriff der NATO reinterpretiert den Nord-Süd-Konflikt als ein "globales Sicherheitsproblem"; er ist auf vielfältige Gefährdungspotentiale nicht-militärischer Art bezogen, auf Umweltkatastrophen, organisierte Kriminalität, Drogenhandel, Terrorismus, Zugriffe auf oder über das Internet, armutsbedingte Mangelerscheinungen etc. Diese werden als Bedrohung von Sicherheit und Stabilität der westlichen Staatenwelt identifiziert und sollen nun "auf Distanz" gehalten werden. Dazu bieten sich finanzielle, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Maßnahmen an, doch selbstver-

ständig auch militärische Mittel, soweit diese den "eigenen Interessen" dienlich sind (vgl. Frank 2001, S.28 und andere Beiträge in Bundesakademie für Sicherheitspolitik 2001). Dieses Konzept umfasst auch "Versorgungsinteressen", die der Sicherung des Wohlstandes in den Industrieländern dienen; also werden Rohstoffe wie Öl, Gas, Diamanten (und andere sogenannte "strategische Rohstoffe"), Lebensstoffe wie Wasser und die Sicherung der Seewege zu sicherheitspolitisch bedeutsamen Gütern.

Auch das 1994 erstmals vom UNDP formulierte Konzept der "menschlichen Sicherheit", das von anderen UN-Organisationen (UNICEF, FAO, WHO) übernommen wurde (vgl. UNDP 1994) und das eine breite wissenschaftliche Debatte angeregt hat, bezieht sich (zunächst) auf "globale Risiken". Hinsichtlich seines Anspruchsniveaus und seiner politischen Implikationen unterscheidet sich dieses Konzeptes jedoch von dem erweiterten Sicherheitsbegriff des politisch-militärischen Diskurses. Auf den ersten Blick scheinen aber beide Konzepte durch die Entdeckung "neuer Risiken" motiviert, die nach herkömmlichen Auffassungen unter der Schwelle militärischer Relevanz bleiben. Dabei handelt es sich im Falle des human security-Konzepts vor allem um die "Konsequenzen der Armut" - namentlich "Drogen, AIDS, Luftverschmutzung und Terrorismus" - denn, so Mahbub ul-Haq, ehemaliger UNPD-Direktor, unter dessen Ägide die Prolongierung des human security-Konzeptes fiel, diese transkontinental sich verbreitenden Probleme "can strike with devastating speed in any corner of the world" (ul-Haq 1999). Daher lässt sich der UNDP-Ansatz durchaus als Plädoyer für jene "präventive Sicherheitspolitik" verstehen, die bereits 1992 vom früheren UN-Generalsekretär Boutros-Ghali in der "Agenda für den Frieden" formuliert worden war; danach stellt sich der Ausbau der Entwicklungszusammenarbeit als eine gegenüber militärisch-politischen Interventionen vergleichsweise "billige" Variante der Entschärfung von Konflikursachen dar (vgl. dazu auch Wiezorek-Zeul 2001 sowie "Entwicklungspolitisches Memorandum: Elendsbekämpfung erhöht die Sicherheit der Industrieländer" 2002).

Beiden Diskursen ist außerdem gemeinsam, dass sie mit Tendenzen der Erosion des staatlichen Gewaltmonopols und mit einer wachsenden Bedeutung nicht-staatlicher Akteure in inner- und zwischenstaatlichen Krisen und Konflikten begründet werden. Beide thematisieren, wenn auch mit unterschiedlichen Zielsetzungen (darauf wird zurück zu kommen sein), Folgen für die (inter-nationale resp. für die menschliche) Sicherheit, welche aus der Verbreitung transnationaler Netzwerke resultieren. Transnationale Unternehmen, Guerillabewegungen und Terroristen, lokale warlords, private Sicherheitsdienste und Söldnerarmeen, Drogen- und Waffenhändler, Schleuserbanden und Prostitutionsringe und nicht zu vergessen die Akteure des transnationalen Geldwäschegeschäfts, sie alle gehen ihren legalen, illegalen und kriminellen Aktivitäten in mehr oder weniger lose verbundenen Netzwerken nach, die das legitime Gewaltmonopol des Staates in Frage stellen. Aus der Sicht des politisch-militärischen Sicherheitsdiskurses bedeutet die Schwächung von Nationalstaaten, dass erstens Kriege entstaatlicht werden und eine Verwischung der Unterschiede zwischen Völkern, Armeen und Staaten stattfindet; zweitens wird es zunehmend unmöglich, stabile Bündnisse einzugehen und drittens erweist sich der Einsatz von militärischer Macht in vielen Fällen als wenig effektiv. Daher kommt es zur Ausbildung eines neuen "Entwicklungs-Sicherheits-Komplexes", in dem "governance-networks" von nicht-staatlichen Akteuren Aufgaben der Konfliktlösung übernehmen (Duffield 2001). Unter diesen Akteuren befinden sich keineswegs nur ehrenwerte Gestalten, denn es sind an der Konfliktlösung und an Wiederaufbaumaßnahmen nach einem Krieg heute auch Netzwerke der Mafia, der Guerilla und diese unterstützende Netzwerke von Migranten beteiligt, wie Beate Andrees in ihrem Beitrag am Beispiel des Kosovo zeigt.

Gewalt ist heute in einem wachsenden Umfang privatisierte Gewalt, die von nicht-staatlichen Akteuren ausgeübt wird und diese sind mit herkömmlichen Mitteln der "Abschreckung" nicht zu beeindrucken. Durch diese Art von Gewalt leiden und sterben in Afrika Millionen von Menschen - seit vielen Jahren schon - ohne dass dies die westliche Welt bislang sehr beunruhigt hätte. Doch seit am 11. September

2001 einige Tausend Menschen, die sich innerhalb des Herrschaftsbereichs der letzten verbleibenden Supermacht befanden, durch privatisierte Gewaltanwendung ums Leben kamen, hat sich die Sicht auf dieses Problem verschoben. Seither scheint die vorgebliche Bekämpfung des (privaten) Terrors alle anderen politischen Ziele und Aufgaben in den Hintergrund zu drängen. Auf dieses als neuartig wahrgenommene Phänomen des nicht-staatlichen Terrors reagieren die staatlichen Akteure überaus konventionell. Denn zum einen setzen sie auf militärische Antworten gegenüber anderen Staaten, letztlich aber - wie in jedem der von Mary Kaldor (1999) so bezeichneten "neuen Kriege" - gegenüber der Bevölkerung von Ländern, die im Verdacht stehen, diesen privaten Akteuren Unterschlupf zu gewähren. Zum anderen werden in den kriegführenden Ländern demokratische Freiheitsrechte der Menschen beschnitten und es wird suggeriert, durch eine Verschärfung von Kontrolle, Überwachung und Strafen ließe sich die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten. Das alte Paradigma der realistischen Schule in der Theorie der internationalen Beziehungen triumphiert. Nach diesem Paradigma wird der Frieden vor allem dadurch gesichert, dass man den Krieg vorbereitet - und ansonsten traditionelle Diplomatie zwischen den Staaten betreibt. In der neuen "Nationalen Sicherheitsstrategie" der USA wird dieses alte Paradigma, das die Interdependenz in einer global vernetzten Welt schlichtweg leugnet, zur Grundlage einer "Erstschlagsstrategie": Zum Schutz der eigenen Bevölkerung sollen potentielle Bedrohungen ("emerging threats") durch "militärische Prävention" und "defensive Intervention" abgewehrt werden. Unmissverständlich als dies US-Verteidigungsminister Rumsfeld in der Zeitschrift *Foreign Affairs* formuliert hat, lässt sich nicht verdeutlichen, dass der (seit dem 11. September 2001 nochmals) "erweiterte Sicherheitsbegriff" im politisch-militärischen Diskurs ein aggressiv nach außen gewendetes Konzept ist, das für viele Menschen eine Steigerung von Unsicherheit bedeutet:

"Defending against terrorism and other emerging threats requires that we take the war to the enemy. The best - and, in some cases, the only - defense is a good offense" (Rumsfeld 2002, S.31).

Ist der Sicherheitsbegriff daher insgesamt problematisch, wie Claudia von Braunmühl in ihrem Beitrag zu begründen versucht, weil er Sicherheit gegen andere oder vor Anderen impliziert? Dieses Argument bezieht seine Plausibilität vor allem aus der neuen Rolle, die der Entwicklungszusammenarbeit als Instrument der Konfliktprävention und des Konfliktmanagements zugewiesen wird. Der Rekurs auf ein erweitertes Sicherheitsverständnis steht im Verdacht, ein Projekt der Herrschaftssicherung zu sein; er dient heute zweifelsfrei dazu, die demokratischen Rechte von Bürger/innen einzuschränken und er lässt sich dazu instrumentalisieren, Abwehrmaßnahmen gegen unerwünschte Migranten zu legitimieren. Claudia von Braunmühls Kritik ist zwar vornehmlich gegen eine sicherheitspolitische Umdeutung entwicklungspolitischer Ziele gerichtet, zielt aber weit darüber hinaus. Denn sie bezweifelt (auch) die Tragfähigkeit des human security-Konzepts. Fragen der globalen Solidarität und Gerechtigkeit sind ihrer Meinung nach innerhalb des Menschenrechtsdiskurses sehr viel besser aufgehoben als innerhalb eines wie auch immer motivierten Sicherheitsdiskurses. Daher scheint es sinnvoll, etwas genauer zu prüfen, ob sich der normative Anspruch dieses Konzeptes nicht deutlicher von dem des "erweiterten Sicherheitskonzepts" unterscheiden lässt.

3. Der normative Anspruch des human security-Konzepts

Das Konzept der menschlichen Sicherheit ist nicht mehr ausschließlich auf den Staat als Akteur und auf die Balance konkurrierender Mächte gerichtet. Es umfasst erstens die Sicherheit vor existenziellen Bedrohungen durch Hunger, Krankheit und Unterdrückung; zweitens thematisiert es zugleich Fragen des fehlenden oder mangelhaften Schutzes von Menschenrechten sowie die Unsicherheit, welche aus plötzlichen und schmerzvollen Unterbrechungen des Alltagslebens von Menschen resultiert – sei es, dass diese innerhalb von Familien, am Arbeitsplatz oder im nachbarschaftlichen Kontext stattfinden. Zwischen diesen beiden Aspekten von Sicherheit bestehen vielfältige wechselseitige Abhängigkeiten. Deshalb hat frühestmögliches Eingreifen - beispielsweise zur Sicherstellung einer ausreichenden Ernährung - Auswirkungen auf andere Dimensionen von Sicherheit, etwa der Gesundheit, des Bildungs-

erwerbs oder für die Chance von Frauen und Männern, durch der eigenen Hände oder des Kopfes Arbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften. Der Sicherheitsbegriff von UNDP umschließt also sowohl die Menschenrechte mit ihrem universellen Gültigkeitsanspruch und die Prinzipien der menschlichen Entwicklung wie die Fülle der Sachverhalte, die diese verletzen.

Im Gegensatz zum klassischen Verständnis wird Sicherheit hier aus der Sicht der Individuen konzipiert, nicht aus der des Staates - und dessen Interessen an politischer Stabilität und Loyalität gegenüber staatlicher Politik. Der Schutz der Individuen und der Völker vor Gewalt, Not und Unterdrückung im Inneren des umgrenzten Territoriums, auf dem sie leben, erhält eine größere Bedeutung als die politische und territoriale Integrität von Staaten, die nach außen - durch militärische Abschreckung und Intervention - gegen "äußere Feinde" verteidigt werden muss oder gegenüber "inneren Feinden", die eine imaginäre Wertegemeinschaft von Nationalstaatsbürgern bedrohen und deshalb mit polizeilichen oder geheimdienstlichen Mitteln abgewehrt werden müssen. Es ist das Konzept der Nation als Grundlage heutiger Staaten, welches impliziert, dass das "Eigene" (Volk) nur gegen "Andere" (Feinde und Fremde) definiert werden kann. Solidarität in den Grenzen des Nationalstaats hat daher stets die Tendenz "gegen etwas" solidarisch zu sein. Wenn hingegen der "methodische Nationalismus" (Smith 1979, S.191; Zürn 2001) aufgegeben wird, der Begriff der Sicherheit also aus dem nationalen Kontext herausgelöst wird, entfällt auch der Zwang zur Ab- und Ausgrenzung. Menschliche Sicherheit ist denkbar ohne Feindbilder, die willkürlich aus Kategorien von Ethnie, nationaler Identität etc. konstruiert sind. Die universalistische Konstruktion von human security erlaubt es, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte aller Menschen zu thematisieren und die Prozesse und Kräfte, welche diese verletzen. Es geht also grundsätzlich nicht um die partikularen Interessen einzelner Individuen, Gruppen oder gar Staaten, die notfalls auch mit Gewalt gegen andere durchgesetzt werden könnten (oder müssten). Der normative Anspruch menschlicher Sicherheit schließt es prinzipiell aus, Sicherheit für eine Gruppe von Menschen auf Kosten einer anderen zu realisieren, denn in einem solchen Fall würde immer die globale Interdependenz als Grundlage politischen Handelns geleugnet werden. Herstellbar ist menschliche Sicherheit daher nicht mit militärischen Mitteln - nach dem Muster jenes "humanitären Militarismus" (N. Chomsky), der Menschenrechte durch Kriegseinsätze zu erzwingen glaubt - sondern nur durch politische Entscheidungen, die dem rule of law folgen und dem Ziel einer nachhaltigen menschlichen Entwicklung verpflichtet sind.

Claudia von Braunmühl vermutet in dem Rekurs auf die Sicherheit des einzelnen menschlichen Wesens eine Anknüpfung an die neoliberale Betonung individueller Verantwortung, die öffentliches Handeln entlasten soll und sie assoziiert damit wohl jene Entwicklungen, die Robert Castel (2000) für die Herausbildung eines "negativen Individualismus" verantwortlich macht: Unter dem Signum der "Flexibilisierung" schrumpfen soziale Abhängigkeiten und Verpflichtungen auf ein Minimum. Betriebswirtschaftliches Denken hält Einzug in alle Lebensbereiche und Institutionen und entfesselt dort die Konkurrenz. Was nunmehr zählt, ist nicht das gemeinsame Interesse aller Gesellschaftsmitglieder - etwa am Schutz der Individuen vor tätlichen Angriffen und der Willkür anderer - sondern allein partikulare Interessen und die Fähigkeit, diese gegen andere durchzusetzen. Der "unternehmerische Einzelne", der im Interesse der eigenen Zukunftssicherung ein unternehmerisches Portofolio mit verschiedenen Ein- und Auszahlstrategien erstellt, wird zu einem nachahmungswerten Lebensführungsmodell. In der Fixierung auf die individuelle Verantwortung für das eigene Schicksal werden alle Verbindlichkeiten und kollektive Verantwortung als Ballast empfunden, und es schwindet die Bereitschaft an einer zivilen und solidarischen Gesellschaft mitzuwirken.

Nun lässt sich die starke Betonung, welche der Sicherheit von Individuen (und von Gemeinschaften!) im Konzept der human security zukommt, auch anders deuten, nämlich im Sinne eines starken normativen Arguments für einen "positiven Individualismus": Es müssen Lebens- und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden, die es allen Menschen ermöglichen, "in Freiheit von Not und Bedürfnis" handeln

zu können. Im Kontext dieses Verständnisses wird die Herstellung von menschlicher Sicherheit zum wichtigsten Bezugspunkt politischer Entscheidungen über die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft. Allerdings handelt es sich dabei um eine normative Zielsetzung, die erstens sozial differenziert werden muss, weil es geschlechts-, alters- und kulturspezifische Unterschiede in der Wahrnehmung von Unsicherheit und in dem Bedürfnis nach Sicherheit gibt und weil in dem Konzept zweitens eine dynamische Komponente enthalten ist, denn Sicherheitsbedürfnisse verändern sich in der Zeit.

Hier zeichnet sich eine erste wichtige Differenz zwischen dem Konzept des "erweiterten Sicherheitsbegriffs" und dem der human security ab. Letztere ist nicht ein Mittel, um den Zweck "globaler Sicherheit" zu erreichen, wie dies das erweiterte Sicherheitskonzept nahe legt, sondern geht dieser systematisch voraus oder anders formuliert: "Wenn die menschliche Sicherheit überall bedroht ist, kann eine solche Bedrohung Menschen auf der ganzen Welt treffen" (UNDP 1999, S.43). Die Bedrohungen menschlicher Sicherheit haben nun aber überall auf der Welt zugenommen, dies lässt sich empirisch zeigen und genau darin besteht die politische Relevanz dieses Konzeptes. Allerdings erweist sich die regulative Kraft der Sicherheitsinteressen jedes einzelnen Menschen und der Völker als ebenso schwach wie die der Menschenrechte (zuma die der dritten Generation), die nicht durch erzwingbare Verpflichtungen derer komplettiert sind, die in der Lage wären, für die Realisierung der allen Menschen eingeräumten Rechte zu sorgen. Vor diesem Hintergrund plädiert Thomas Fues in seinem Beitrag dafür, den Nutzenaspekt von menschlicher Sicherheit in den Vordergrund zu rücken: um in der ethisch geprägten Debatte über sozialen Ausgleich realistische Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen, ließe sich beispielsweise argumentieren, dass globale Umverteilung (und eine fairer Handel) im wohlverstandenen Eigeninteresse der Industrieländer seien; denn diese wollen ja ihre Waren und Dienstleistungen in vergleichsweise armen Ländern absetzen. Indes könnte auf einem solchen Argumentationspfad die normative Bindungskraft des Völkerrechts leicht Schaden nehmen. Durch die starke Betonung des Nutzens, den die Herstellung menschlicher Sicherheit anderswo für die Bewohner der reichen Industrieländer hätte, wäre das Konzept der human security wohl auch kaum noch zu unterscheiden von dem einer "präventiven Sicherheitspolitik" im Dienste der Wohlhabenden.

Ein zweiter wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Konzepten besteht ja gerade darin, dass der "erweiterte Sicherheitsbegriff" des politisch-militärischen Diskurses in erster Linie Interessen und Ängste reflektiert, die innerhalb der OECD-Welt artikuliert werden, und dass er auf Entwicklungen und Prozesse Bezug nimmt, die außerhalb der Wohlstandsinseln lokalisiert werden, in der weltpolitischen Peripherie. Dagegen lenkt das universelle human security-Konzept die Aufmerksamkeit auf globale Interdependenzen der Herstellung von menschlicher Sicherheit, vor allem auf das Zusammenwirken von Globalisierungsprozessen und der in allen Weltregionen, in abgestufter Intensität, in unterschiedlichen Formen und mit verschiedenartigen Konsequenzen für bestimmte Bevölkerungsgruppen einhergehenden Unsicherheit menschlicher Existenz. Die Entgrenzung der Gewalt, mit ihren Folgen einer wachsenden Bedrohung und Vernichtung menschlichen Lebens ist nur eine, wenn auch die schmerzlichste Ursache jener endemischen Erfahrung von Unsicherheit, der heute Menschen überall auf der Welt ausgesetzt sind. Auch dort, wo Leben, Gesundheit und Eigentum nicht (oder noch nicht) durch den Einsatz von physischem Zwang und militärischer Gewalt gefährdet werden - in den heute reichen westlichen Industrieländern - ist eine wachsende Zahl von Menschen mit größer werdenden Defiziten an sozio-ökonomischer Sicherheit (ILO 2000; 2001) konfrontiert. Daher ist es notwendig, menschliche Sicherheit nicht allein daran festzumachen, ob und in welchem Umfang die Unversehrtheit von Leib und Leben gewährleistet ist. Auch die Zusammenhänge von Arbeit, Erwerbseinkommen und Sicherheit sind von zentraler Bedeutung - für das normative Gewicht und für die heuristische Bedeutung des Konzepts menschlicher Sicherheit.

Bedroht ist diese zu Beginn des 21. Jahrhunderts im Hinblick auf die Umweltsicherheit im Sinne der Verfügbarkeit lebenswichtiger Ressourcen wie sauberer Luft, fruchtbarem Boden und sauberem Was-

ser sowie hinsichtlich der damit eng verknüpften Ernährungssicherung. Nach Angaben der FAO können sich 800 Millionen Menschen, davon 770 Millionen in den Entwicklungsländern, 27 Millionen in den Schwellenländern und 11 Millionen in den Industrieländern nicht satt essen. Dies ist v. a. eine Folge ökologischer Degradation und der wachsenden Abhängigkeit vieler Länder von Importen sowie der durch beide Einflüsse bewirkten Migration vom Land in die großen Städte. In all ihren verschiedenen Facetten in Frage gestellt ist vielerorts auch die sozio-ökonomische Sicherheit; als Folge eines weltweiten Verdrängungswettbewerbs steigt nicht nur die Arbeitslosigkeit und wächst die Arbeit im Schattenreich der Informalität, es lockert sich vor allem der für eine selbstverantwortliche Lebensführung so wichtige Zusammenhang von Erwerbsarbeit und sozialer Sicherheit (vgl. dazu ausführlicher den Beitrag von Birgit Mahnkopf in diesem Band). Dies wiederum geht einher mit einer defizitären Absicherung bei Lebensrisiken wie Krankheit, Unfall, Alter und Erwerbslosigkeit, mit Einschnitten bei der gesundheitlichen Sicherheit und beim Zugang zu Bildungsangeboten. Dafür gibt es viele Ursachen, doch von großem Gewicht sind in den Ländern des Südens und Osten die stabilitätsorientierten Strukturanpassungsmaßnahmen und im Norden und Westen der ruinöse globale Steuerwettbewerb (und die in seiner Folge sinkenden Staatseinnahmen), denn beides lässt die öffentliche Armut ansteigen und befördert die Tendenz zur Privatisierung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsfürsorge. Auch hinsichtlich anderer Dimensionen von human security erhöhen Entwicklungen, die eng mit der ökonomischen Globalisierung verbunden sind, die biophysische und die soziale Verletzbarkeit von Individuen und Gemeinschaften. Erschüttert wird so auch die psycho-soziale Sicherheit, die Menschen aus der Zugehörigkeit zu Gemeinschaften beziehen, mit denen sie Denk- und Verhaltensweisen teilen. Denn in Folge des Demonstrationseffektes, den der American way of life über Produktvermarktung und moderne Informations- und Kommunikationstechnologien bis in die letzten Winkel der Erde ausübt, verlieren hergebrachte Lebensweisen und Kulturen, die physischen Schutz und emotionale Bindungen vermitteln, ihr identitätsprägendes Profil; sie werden zu marginalisierten Kulturvarianten. Dies bezeichnet Hans Peter Dürr in seinem Beitrag als einen Akt "struktureller Gewalt". Schließlich hat in vielen Ländern auch die politische Unsicherheit in den letzten Jahren deutlich zugenommen, durch bewaffnete Konflikte, in die transnational operierende Akteure verwickelt sind und durch finanziellen Instabilitäten, die durch Währungsspekulation, Kapitalflucht, legale und illegale Steuerhinterziehung und durch die weit verbreitete kleine und große Korruption ausgelöst oder begleitet werden (vgl. dazu die Beiträge von Elmar Altvater und Hansjörg Elshorst in diesem Band). In der einen oder anderen Kombination sorgen diese Unsicherheiten dafür, dass Menschen vielerorts nach alternativen Zugängen zu lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen suchen müssen. Bei dieser Suche geraten sie leicht in das Schattenreich informeller Aktivitäten oder darüber hinaus (in die Illegalität und Kriminalität) oder sie verlassen ihre Heimat und schlagen sich als Flüchtlinge und Migranten durchs Leben. Die Sozialfigur des Flüchtlings, der vor Umweltrisiken oder "schwachen Staaten", die von kriminellen oder terroristischen Netzwerken "gekapert" worden sind (vgl. dazu ausführlich Altvater/Mahnkopf 2002), zu fliehen versucht und sich dadurch in eine noch unsicherere Situation begibt, stellt gleichsam die Verkörperung aller Dimensionen menschlicher Unsicherheit dar (vgl. dazu Beate Andrees in diesem Band sowie UNHCR 2000).

Gleichzeitig bildet die erwartbare Zunahme von Flüchtlingen und Migranten, die ihre angestammten Gebiete verlassen und auf der Suche nach menschlicher Sicherheit bis auf die Wohlstandsinseln vordringen, eines der wichtigsten "globalen Risiken" dar, auf die mit den Mitteln der "vorbeugenden Sicherheitspolitik" reagiert wird. Hier stoßen wir auf einen dritten wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Varianten des aktuellen Sicherheitsdiskurses: "Neue Risiken" wie die grenzüberschreitende Migration von (aus der Perspektive der Industrieländer stets armen) Menschen aus Entwicklungs- und Transformationsländern können als eine Bedrohung der Sicherheit von vergleichsweise sicher lebenden Anderen definiert werden, die nun nach wirksamen Schutz gegen die mit Migration assoziierten Gefahren suchen.

In diesem Verständnis ist Sicherheit identisch mit Schutz vor Gefahren, die von anderen Menschen ausgehen. Aus der Perspektive des human security-Konzepts verweisen die wahrgenommenen "Risiken" (Lohndumping durch Migranten, organisierte Kriminalität, die Verbreitung von Krankheiten etc.) auf tiefer liegende soziale und ökonomische Strukturen, die im Prinzip beseitigt werden könnten, gegen deren Folgewirkungen aber Schutz nicht wirksam ist. Vielmehr ginge es aus dieser Sicht darum, die Sicherheit der Menschen (hier: Migranten) im Alltags- und Wirtschaftsleben, gegenüber staatlichen Organen, sowohl als Privatpersonen wie als Mitglied einer Gemeinschaft zu gewährleisten, um ihre Verletzbarkeit durch Lebensrisiken und externe Schocks zu verringern. Hier liegt die Betonung also auf Sicherheit als Voraussetzung selbstbestimmtes Handeln, wozu auch gehört, jene Risiken eingehen zu können, die kollektives Handeln erfordert. Die Konfusion von Sicherheit und Schutz hat ihre Wurzeln in der Mehrdeutigkeit, den der Begriff der Sicherheit resp. der Unsicherheit in der deutschen Sprache hat: Er bezeichnet sowohl das Gefühl der Ungewissheit (im Englischen: uncertainty), als auch das der Unsicherheit (unsecurity) und das Gefühl der Schutzlosigkeit (unsafety). In der Debatte über die Ambivalenzen eines erweiterten Sicherheitsbegriffs verschwinden diese Unterschiede; doch für die analytische Brauchbarkeit des Konzeptes der human security sind sie von zentraler Bedeutung: Wenn die Betonung auf Ungewissheiten liegt, ist vor allem die psycho-soziale Dimension von Unsicherheitserfahrungen angesprochen; diese richten sich auf unbekannte Entwicklungen in der Zukunft, die mit Risiken vielfältiger Art verbunden sind. Derartige Erfahrungen müssen nicht unbedingt mit Verlusten sozio-ökonomischer Sicherheit einher gehen, meist sind sie jedoch mit einem diffusen, oft auch ängstigenden und blockierenden Gefühl der Schutzlosigkeit verwoben. Dabei spielen kulturelle Orientierungs- und Handlungsmuster, die unter dem Druck der globalisierten Moderne an Bedeutung verlieren, eine große Rolle; Ungewissheitserfahrungen sind außerdem ausgesprochen stark durch die Geschlechtszugehörigkeit und das Alter bestimmt. Verschiebt sich die Betonung hingegen auf Unsicherheit im Sinne von Schutzlosigkeit, kann Sicherheit leicht zu einer physischen Erscheinung mutieren, die von Mauern, Gittern und Toren oder von Wachpersonal, Kontrolleuren, Polizisten oder anderen bewaffneten Ordnungskräften erwartet wird, von staatlichen Autoritäten oder privaten Anbietern von Schutz, die "Ruhe und Ordnung" garantieren. Dies kann dann auch eine Mafia sein. Die meisten Dimensionen der human security beziehen sich jedoch eher auf die dritte Bedeutung des Sicherheitsbegriffs: auf soziale und ökonomische Sicherheit. Deren Eigenart besteht darin, dass sie erstens nur über Institutionen hergestellt werden kann, deren Ordnungs- und Sicherheitsfunktion von allen davon Betroffenen akzeptiert wird, und dass es sich dabei zweitens um Institutionen handelt, die sich immer wieder neu demokratisch legitimieren müssen. Soziale und ökonomische Sicherheit im weitesten Sinne ist also nur durch die stete Rückkopplung der sie garantierenden Institutionen an die Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Menschen möglich.

Hans-Peter Dürr, der in seinem Beitrag Argumente dafür liefert, weshalb eine Ausweitung des Sicherheitsbegriffs auf Menschen und ihre Gesellschaften aus naturwissenschaftlicher Perspektive betrachtet problematisch ist, focussiert in erster Linie auf Sicherheit im Sinne von Gewissheiten. Vor dem Hintergrund der modernen Physik kann es Sicherheit in dieser Wortbedeutung nicht geben. Denn präzise Aussagen über zukünftige Ereignisse, die sich dann auch wie prognostiziert einstellen, sind nicht möglich. Daher können sich insbesondere vor dem Hintergrund der ökologischen Krise, so wäre Hans-Peter Dürres Argument weiter zu spinnen, politische Entscheidungsträger nicht auf eindeutige Beweise aus der Wissenschaft berufen; sie müssen prinzipiell unter Bedingungen der Ungewissheit handeln und dies lässt ihnen im Grunde "keinen anderen Weg als den generellen Alarmzustand auszurufen" (Latour 2002; vgl. auch Latour 1978). Erschütterungen von Gewissheiten kulturellen oder wissenschaftlichen Charakters sind daher unvermeidliche Begleiterscheinungen eines Lebens in der Moderne. In Zeiten der Globalisierung werden Vertrautheiten, die psycho-soziale Identität und Stabilität und zugleich Freiräume für Gestaltung und selbstgesteuertes Handeln ermöglicht haben, allerdings in einer viele Menschen überfordernden Geschwindigkeit zerstört, so dass diese mit Angst und Ohn-

machtsgefühlen darauf reagieren. Hans-Peter Dürr betont in seinem Beitrag, dass der wirksame Schutz einer selbstbestimmten physischen und spirituellen Lebenssphäre essentielle Voraussetzung für einen "gerechten Frieden" sei.

So verstanden ist Schutz ein integraler Bestandteil von menschlicher Sicherheit, weder aggressiv, noch abwehrend nach außen gerichtet. Dies ist jedoch nicht das vorherrschende Verständnis von Schutz, mit dem sich Claudia von Braunmühl in ihrem Beitrag kritisch auseinandersetzt. In dem parallelen politisch-militärischen Sicherheitsdiskurs kommt dem (aggressiven, nach außen gerichteten) Schutz eine große Rolle zu und dies aus gutem Grunde: Wenn im Zuge der Globalisierung ein großer Teil der Macht von der Politik auf private Akteure verlagert wird, können die bestehenden Institutionen gegen die Zunahme sozialer und ökonomischer Unsicherheit immer weniger ausrichten. "Allenfalls vermögen sie die weitgestreute und diffuse Angst allein auf einen Bestandteil der Unsicherheit zu verlagern - den des Schutzes (safety), den einzigen Bereich, in dem man aktiv dafür Sorge tragen kann, dass tatsächlich etwas geschieht" (Herv. durch Baumann 2000, S.13). Am leichtesten kann dies durch den Ausbau repressiver Apparate geschehen, dadurch, dass Armee und Polizei oder private Sicherheitskräfte und Söldnerheere in Position gebracht werden, vorzugsweise gegen "unanständige Arme", vom Arbeitsmarkt exkludierte Jugendliche, die sich mit Kleinkriminalität durchs Leben schlagen, oder gegen unerwünschte Migranten. Selten werden dieselben Apparate hingegen benutzt, um Menschen vor Wirtschaftskriminellen und korrupten Politikern zu schützen (vgl. dazu den Beitrag von Hansjörg Elshorst in diesem Band). Dass eine fehlgesteuerte Sicherheitspolitik zu einem "neuen Autoritarismus" führen kann, zeigt Ruth Stanley in ihrem Beitrag. Am Beispiel einiger lateinamerikanischer Länder zeichnet sie nach, wie in Folge der neoliberalen Wirtschaftsreformen in den 1980er und 1990er Jahren die illegale und kriminelle Ökonomie auf Kosten der legalen Ökonomie gewachsen ist und wie in Reaktion darauf gewachsene Unsicherheitserfahrungen - im Horizont des Diskurses über "globale Risiken" - einer schleichenden Militarisierung der "inneren Sicherheit" den Weg bereitet haben. Polizei und Militär erhielten erweiterte und neue Aufgaben (im Kampf gegen die Guerilla, den Drogenhandel oder die Straßenkriminalität). Dabei wurden Teile der Ordnungskräfte selbst zu einem "Unsicherheitsfaktor", so der ehemalige argentinische Sicherheitsminister Juan José Alvarez, nachdem der Oberste Gerichtshof der Provinz Buenos Aires feststellen musste, dass die Polizei schwere Menschenrechtsverletzungen begangen und allein in den Jahren 1999-2000 60 Jugendliche umgebracht hatte (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29.10.2001).

Wer Sicherheit auf Schutz reduziert, ist schnell dabei, Sicherheit und Freiheit gegeneinander auszuspielen. Dies ist nicht allein in lateinamerikanischen Ländern mit einer unrühmlichen autoritären Vergangenheit der Fall. Auch US-amerikanischen Bürgern werden seit den Ereignissen des 11. September 2001 Einschränkungen demokratischer Freiheitsrechte um eines vorgeblichen "Schutzes" vor terroristischen Angriffen Willen abverlangt - und auf wen auch nur der Schatten eines Terrorismusverdacht fällt, kann weder auf menschliche Sicherheit noch auf elementare Freiheitsrechte hoffen. In Europa zeichnet sich vor allem in der Asylpolitik eine Para-Militarisierung der "inneren Sicherheit" ab, die auf eine Abwehr "illegaler Eindringlinge" gerichtet ist. Doch Sicherheit wird so nicht hergestellt, nicht für die "geschützten" EU-Bürger und sicherlich nicht für diejenigen, gegen die solche Sicherheitsmaßnahmen sich richten. Fassen wir also kurz zusammen: Bei der Herstellung von menschlicher Sicherheit geht es weder darum, sich an nur scheinbare "objektive" Gewissheiten zu klammern, die zu subjektiven "verzerrt" werden, so Hans-Peter Dürr, und auf diese Weise die Risiken des Lebens zu verdrängen. Noch lässt sich menschliche Sicherheit durch Schutzmaßnahmen gegen reale oder imaginäre Bedrohungen, die von andern Menschen ausgehen, wirksam und nachhaltig realisieren. Vielmehr geht es um die Beseitigung von vermeidbaren Unsicherheiten, die Menschen daran hindern, ein selbstbestimmtes Leben in frei gewählten Gemeinschaften zu führen und sich zu kollektivem Handeln zusammen zu finden, um die Zukunft zu gestalten. Zu vermeidbaren Unsicherheiten gehört beispiels-



weise der Status "illegaler Arbeit", in dem Menschen zwar als Arbeitskräfte nachgefragt werden, doch rechtlose Wesen sind, die nicht ihrem freien Willen gehorchen sondern der Willkür anderer Folge leisten müssen, bis hin zu modernen Formen der Sklaverei. Auch Eingriffe in das Ökosystem, deren Auswirkungen nicht absehbar sind, weil es keine Gewissheit über die Folgen gibt, gehören zu den vermeidbaren Unsicherheiten, deren radikale Einschränkung menschliche Sicherheit erhöhen würde. Und gleiches gilt auch für Systeme der Alterssicherung, die auf dem Prinzip der Kapitaldeckung beruhen. Denn dies macht die Chancen auf einen menschenwürdigen Lebensabend von den Zufälligkeiten der Entwicklung auf deregulierten globalen Finanzmärkten abhängig. Um Unsicherheit zu reduzieren und menschliche Sicherheit herzustellen, sind (nationale, supranationale und globale) Institutionen von Nöten, die es ermöglichen, das Denken und Handeln der Menschen an längerfristig gültigen Normen und Werten auszurichten und Angst als Antriebsmotor individuellen und kollektiven Handelns tendenziell überflüssig zu machen. Dazu gehören institutionelle Arrangements, die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Menschenrechte und verfassungsmäßige Garantien erzwingbar machen, und es gehören dazu alle diejenigen Institutionen, die sozio-ökonomische Sicherheit in der Erwerbsarbeit und im Falle existenzieller Risiken wie Krankheit, Unfall, Erwerbslosigkeit und Alter herzustellen vermögen. Zu beobachten ist jedoch weltweit eine Zunahme von Unsicherheit gerade in dieser Dimension. Dies ist vor allem dort der Fall, wo der Staat sich im Rahmen neoliberaler Deregulierung aus der Bereitstellung öffentlicher Güter zurück zieht und sich zu einem Moderator der Interessen von (starken) privaten Akteuren macht und diesen - im (progressiven) Beharren auf der Selbstregulierungsfähigkeit einer staatsfernen Zivilgesellschaft - einen Großteil der Verantwortung für öffentliche Güter überträgt, von deren Verfügbarkeit die Realisierungschancen menschlicher Sicherheit ganz wesentlich abhängen.

Demokratie in der Falle²

Von Hans-Peter Martin

Die globale Integration ist begleitet vom Aufstieg einer wirtschaftspolitischen Heilslehre, die eine Heerschar von Wirtschaftsberatern fortwährend in die Politik trägt: des Neoliberalismus. Dessen Grundthese lautet vereinfacht: Der Markt ist gut, und staatliche Eingriffe sind schlecht. Ausgehend von den Ideen des führenden Vertreters dieser wirtschaftswissenschaftlichen Schule, des US-Ökonomen und Nobelpreisträgers Milton Friedman, erhoben die mehrheitlich wirtschaftsliberalen Regierungen des Westens während der achtziger Jahre dieses Dogma zur Richtschnur ihrer Politik. Deregulierung statt staatlicher Aufsicht, Liberalisierung von Handel und Kapitalverkehr sowie Privatisierung der staatlichen Unternehmen wurden die strategischen Waffen im Arsenal marktgläubiger Regierungen und der von ihnen gelenkten internationalen Wirtschaftsorganisationen, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Welthandelsorganisation (WTO). Mit diesen Instrumenten fochten sie einen Freiheitskampf fürs Kapital, der bis heute andauert. Ob Luftfahrt oder Telekommunikation, Banken oder Versicherungen, Bauindustrie oder Softwareentwicklung und eben auch die Arbeitskraft, nichts und niemand soll sich dem Gesetz von Angebot und Nachfrage entziehen.

Der Zusammenbruch der Parteidiktaturen des Ostblocks verschaffte diesem Glauben zusätzlichen Schub und globale Durchschlagskraft. Befreit von der Drohung der Diktatur des Proletariats, wird seitdem um so härter an der Errichtung der Diktatur des Weltmarktes gearbeitet. Plötzlich erscheint die massenhafte Teilnahme der Arbeitnehmer an der allgemeinen Wertschöpfung nur als ein Zugeständnis im Kalten Krieg, das der kommunistischen Agitation die Basis entziehen sollte.

Doch der «Turbo-Kapitalismus», dessen weltweite Durchsetzung jetzt unaufhaltsam scheint, zerstört die Grundlagen seiner Existenz: den funktionsfähigen Staat und demokratische Stabilität. Das Tempo der Veränderung und die Umverteilung von Macht und Wohlstand erodieren die alten sozialen Einheiten schneller, als das Neue sich entwickeln kann. Die bisherigen Wohlstandsländer verzehren die soziale Substanz ihres Zusammenhalts, schneller noch als die ökologische. Neoliberale Ökonomen und Politiker predigen der Welt das «amerikanische Modell», doch diese Parole gleicht furchterweckend der Propaganda der DDR-Regierung, die bis zu ihrem Ende von der Sowjetunion das Siegen lernen wollte. Schließlich wird der gesellschaftliche Zerfall nirgendwo deutlicher als im Ursprungsland der kapitalistischen Gegenrevolution, den USA: Die Kriminalität hat epidemische Ausmaße angenommen. Im Bundesstaat Kalifornien, für sich genommen die siebtgrößte Wirtschaftsmacht der Erde, übersteigen die Ausgaben für die Gefängnisse den gesamten Bildungsetat. Schon 28 Millionen Amerikaner, mehr als zehn Prozent der Bevölkerung, haben sich in bewachten Hochhäusern und Siedlungen verschanzt. Für private bewaffnete Wächter geben die US-Bürger doppelt soviel Geld aus wie ihr Staat für die Polizei.

Aber auch Europa und Japan, China und Indien spalten sich in eine Minderheit von Gewinnern und eine Mehrheit von Verlierern. Für viele hundert Millionen Menschen gilt: Der globalisierte Fortschritt ist gar keiner. Wie ein Hohn muß für sie die Formel klingen, welche die Regierungschefs aus den sieben führenden Industrienationen zum Leitmotiv ihres G7-Gipfels Ende Juni 1996 in Lyon erhoben: «Aus der Globalisierung einen Erfolg zum Nutzen aller machen».

So trifft der Protest der Verlierer auf Regierungen und Politiker, deren Gestaltungsmacht kontinuierlich schrumpft. Egal, ob soziale Gerechtigkeit hergestellt oder die Umwelt geschützt werden muß, ob Medienmacht begrenzt oder die internationalisierte Kriminalität bekämpft werden soll: stets ist der einzelne Nationalstaat überfordert, und ebenso regelmäßig scheitert die internationale Konzertierung. Wenn

² Aus: Hans-Peter Martin, Harald Schumann: Die Globalisierungsfalle, S. 18 ff, Rowohlt, Hamburg 1996

aber Regierungen in allen existentiellen Zukunftsfragen nur noch auf die übermächtigen Sachzwänge der transnationalen Ökonomie verweisen, gerinnt alle Politik zu einem Schauspiel der Ohnmacht, und der demokratische Staat verliert seine Legitimation. Die Globalisierung gerät zur Falle für die Demokratie.

Nur naive Theoretiker oder kurzsichtige Politiker glauben, man könne, wie derzeit in Europa, Jahr für Jahr Millionen Menschen um Jobs und soziale Sicherheit bringen, ohne dafür irgendwann den politischen Preis zu bezahlen. Das muß schiefgehen. Anders als in der betriebswirtschaftlichen Logik der Konzernstrategen gibt es in demokratisch verfaßten Gesellschaften keine «surplus people», keine überflüssigen Bürger.

Die Verlierer haben eine Stimme, und sie werden sie nutzen. Kein Grund zur Beruhigung: Dem sozialen Erdbeben wird das politische folgen. Sozialdemokraten oder soziale Christen werden so schnell keine neuen Triumphe feiern. Statt dessen wird sichtbar, wie immer mehr Wähler die stereotypen Formeln der Globalisierer wirklich ernst nehmen. Nicht wir sind es gewesen, die ausländische Konkurrenz ist schuld, erfährt der Bürger in jeder zweiten Nachrichtensendung aus dem Mund derer, die seine Interessen vertreten sollten. Von diesem – ökonomisch falschen – Argument ist es nur ein kleiner Schritt zur offenen Feindschaft gegen alles Fremde. Längst suchen Millionen verunsicherter Mittelstandsbürger ihr Heil in Fremdenhaß, Separatismus und der Abschottung vom Weltmarkt. Die Ausgrenzten antworten ihrerseits mit Ausgrenzung.

Der national?autoritäre Populist Ross Perot fuhr 1992 bei seinem ersten Antritt zur Präsidentschaftswahl in den USA 19 Prozent der Stimmen ein. Ähnliche Wahlergebnisse erzielen der französische Prediger der nationalen Wiedergeburt Jean-Marie Le Pen und Österreichs radikaler Rechtspopulist Jörg Haider. Von Quebec über Schottland bis in die Lombardei verzeichnen auch Separatisten wachsenden Zulauf. Sie ergänzen den Kanon des Fremdenhasses um den Zorn auf Zentralregierungen und die Abgrenzung von den vermeintlichen Kostgängern in ärmeren Landesteilen. Gleichzeitig wächst in aller Welt die Masse vagabundierender Migranten, die dem Elend entfliehen wollen.

20:80, die Einfünftelgesellschaft, wie sie die elitären Visionäre im Fairmont?Hotel für das nächste Jahrhundert ausmalen, folgt durchaus der technischen und wirtschaftlichen Logik, mit der Konzernführer und Regierungen die globale Integration vorantreiben. Aber der Welt?Wettkampf um höchste Effizienz und niedrigste Löhne öffnet der Irrationalität die Türen zur Macht. Es sind nicht die wirklich Notleidenden, die rebellieren. Unkalkulierbare politische Sprengkraft entspringt vielmehr der Furcht vor Deklassierung, die sich jetzt in der Mitte der Gesellschaft ausbreitet. Nicht die Armut gefährdet die Demokratie, sondern die Angst davor.

Schon einmal führte die ökonomische Aufhebung aller Politik in die globale Katastrophe. 1930, ein Jahr nach dem großen Börsencrash, kommentierte das britische, stets kapitalfreundliche Magazin The Economist: «Das größte Problem unserer Generation besteht darin, daß unsere Erfolge auf wirtschaftlicher Ebene den Erfolg auf der politischen Ebene dermaßen übertreffen, daß Wirtschaft und Politik nicht miteinander Schritt halten können. Ökonomisch ist die Welt eine umfassende Handlungseinheit. Politisch ist sie zerstückelt geblieben Die Spannungen zwischen den beiden gegensätzlichen Entwicklungen haben reihenweise Erschütterungen und Zusammenbrüche im gesellschaftlichen Leben der Menschheit ausgelöst.»

Geschichte wiederholt sich nicht. Gleichwohl ist der Krieg noch immer das wahrscheinlichste Ventil, wenn soziale Konflikte unerträglich werden, und sei es in Form des Bürgerkriegs gegen ethnische Minderheiten oder abtrünnige Regionen. Die Globalisierung muß nicht zu kriegerischen Auseinandersetzungen führen, aber sie kann, wenn es nicht gelingt, die entfesselten Kräfte der transnationalen Ökonomie sozial zu bändigen. Die bislang formulierten politischen Antworten auf die wirtschaftliche Vernetzung der Welt verneinen, daß dieser Prozeß überhaupt beherrschbar sei. Doch es gibt Instru-



mente und Wege, die Steuerung wieder in die Hand gewählter Regierungen und ihrer Institutionen zu legen, ohne die Nationen gegeneinander aufzubringen. Einige davon werden in diesem Buch vorgestellt und diskutiert.

Die vornehmste Aufgabe demokratischer Politiker an der Schwelle zum nächsten Jahrhundert wird die Instandsetzung des Staates und die Wiederherstellung des Primats der Politik über die Wirtschaft sein. Geschieht dies nicht, wird die dramatisch schnelle Verschmelzung der Menschheit durch Technik und Handel schon bald ins Gegenteil umschlagen und zum globalen Kurzschluß führen. Unseren Kindern und Enkeln bliebe nur die Erinnerung an die goldenen neunziger Jahre, als die Welt noch geordnet schien und das Umsteuern noch möglich war.

Markenmacht und Menschenrechte³

Skrupellos & Co.

Konzerne investieren Unsummen, um das Image ihrer Marken zu pflegen. Gespart wird dafür bei den Produktionsbedingungen. Die Folge sind katastrophale Arbeitsverhältnisse, Armut und die Verletzung von Menschenrechten. Soziales Engagement ist dabei nicht mehr als ein Werbegag.

Die Erdölfirma Shell ist einer der größten Geldgeber für Sozialprojekte im westafrikanischen Nigerdelta. Fast 115 Millionen Mark (60 Mio. Euro) pro Jahr gibt der Konzern in der verarmten Region im Süden Nigerias für Schulen und Gesundheitseinrichtungen aus. In Europa und Japan zählt sich Shell zu den größten Förderern der Sonnenenergie: Der Ölmulti baut dort Solaranlagen. »Wir sind davon überzeugt, dass nur diejenigen Unternehmen erfolgreich sein können, die drei Ziele verfolgen: Wettbewerbsfähigkeit, soziale Verantwortung und ökologische Orientierung«, heißt es in einer Werbebroschüre. Dabei war der Konzern lange Zeit das Feindbild von Umwelt und Menschenrechtsgruppen. Als Shell im Jahr 1995 die Ölplattform »Brent Spar« in der Nordsee versenken wollte, boykottierten Millionen Autofahrer die Tankstellen mit dem gelben Muschel-Logo, bis der Konzern einlenkte. Den zweiten Imageschaden erlitt die Firma im selben Jahr in Zusammenhang mit der Ermordung des Dichters Ken Saro Wiwa. Shell wird als wichtigstem Erdölproduzenten Nigerias die Kooperation mit dem ehemaligen nigerianischen Militärregime zur Last gelegt, das den lästigen Kämpfer gegen die Ölindustrie einfach beseitigte. Mittlerweile weiß man, dass die allzu offenkundige Missachtung humanitärer und ökologischer Interessen dem Geschäft schadet. »Shell bemüht sich sicherzustellen, dass seine Tätigkeit nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt«, sagt sogar Arwind Ganesan von der angesehenen Organisation Human Rights Watch. Die vom Konzern veröffentlichten Umwelt- und Menschenrechtsberichte seien sogar ein Vorbild für andere Firmen.

Die Menschen in Nigeria sind da allerdings ganz anderer Meinung: Shell sei nach wie vor verantwortlich für die Zerstörung der Lebensgrundlagen Tausender Familien. Noch immer werden Menschen eingeschüchtert, die gegen den Multi protestieren. Und noch immer weigert sich der Konzern, den Opfern der skrupellosen Ausbeutung der Ressourcen des Landes eine angemessene Entschädigung zu zahlen: Die Betroffenen vom Volk der Ogoni schätzen, dass Shell seit Beginn seiner Tätigkeit in Nigeria Erdöl im Wert von rund 68 Milliarden Mark (35 Mrd. Euro) aus dem Boden geholt hat. Allein die damit verbundenen Umweltschäden wurden schon 1992 mit rund acht Milliarden Mark (4 Mrd. Euro) beziffert.

Da stehen die 115 Millionen, die der Konzern nach eigenen Angaben für soziales Engagement aufwendet, plötzlich in einem anderen Licht da – als ein vergleichsweise kleiner, aber umso effizienterer Posten im Werbebudget. Denn Shells karitatives Wirken wird in den internationalen Medien als Paradebeispiel für unternehmerische Verantwortung gerühmt.

Image ist alles

Die Konzerne haben ihre Lektion gelernt. Etwa ab den siebziger Jahren wurden viele bekannte Firmen zur Zielscheibe von Menschenrechts- und Umweltaktivisten. Boykottaufrufe gegen Nestlé, McDonald's, Siemens und Shell sorgten für Aufsehen. Oft erinnert man sich heute gar nicht mehr, was denn damals die Ursache der Kritik war. Aber irgendwie weiß man dennoch: die haben Dreck am Stecken (siehe Firmenporträts am Ende dieses Buches).

Mittlerweile veröffentlichen fast alle großen Unternehmen regelmäßig dicke Umwelt- und Sozialberichte. Sie beschäftigen Menschenrechtsbeauftragte und haben so genannte »Codes of Conduct« etabliert, Verhaltensnormen, mit denen sich die Konzerne mehr oder weniger strenge Regeln zur Beachtung ökologischer und sozialer Prinzipien auferlegen. Bei Vorstandstagen und auf den

³ Aus: Klaus Werner/Hans Weiss: Schwarzbuch Markenfirmen, Wien – Frankfurt/M: Deuticke, 2001 (5. Aufl.), S. 15 ff

firmeneigenen Internetseiten halten neue Begriffe Einzug. Neben den »Shareholder Value«, den für Aktionäre relevanten Börsenwert eines Unternehmens, tritt der »Stakeholder Value«: Nur wer sich allen von einem Geschäft betroffenen Gruppen gegenüber richtig verhält, wird auch marktwirtschaftlichen Erfolg verbuchen können, so die Philosophie. Zu diesen unterschiedlichen Gruppen zählen Arbeitnehmer und Kunden ebenso wie die Umwelt und die Länder, in denen ein Unternehmen operiert. Das Gleiche wird auch durch die Modewörter »Corporate Responsibility« und »Corporate Citizenship« vermittelt: Das Geschäftsfeld einer Firma beschränkt sich nicht nur auf betriebswirtschaftliche Kriterien, es umfasst auch eine gesellschaftliche Verantwortung, ja, Firmen wollen sogar »gute Bürger« eines Landes oder des ganzen Globus sein.

(...)

Ausbeutung von Arbeitern

Die in den folgenden Kapiteln angeführten Beispiele der großen Mode-Labels, der Spielzeug- und der Lebensmittelindustrie illustrieren sehr gut, was von den »Investitionen« internationaler Unternehmen in die »Dritte Welt« zu halten ist. Adidas, Chicco, Aldi und andere beziehen ihre Produkte zu einem großen Teil aus Billiglohnländern. Positiv gesehen könnte das heißen, dass diese Konzerne dort Millionen von Arbeitsplätzen sichern und damit die Grundlage für Entwicklung und Wohlstand schaffen. Die Realität sieht jedoch anders aus: Die Bezahlung der Fabriks- und Plantagenarbeiter orientiert sich meist an den Mindestlöhnen der einzelnen Länder oder liegt sogar darunter. Die Mindestlöhne bemessen sich aber nicht – wie in den meisten westlichen Ländern – daran, was ein Mensch zum Leben, zur Ernährung seiner Familie, für die Schulbildung seiner Kinder und die Pensionsvorsorge braucht. Sie richten sich in zahlreichen Ländern in erster Linie danach, was diesen Ländern von Weltbank und Währungsfonds an öffentlichen Ausgaben zugestanden wurde.

Woher haben die Weltbank und der IWF die Macht, über souveräne Staaten zu entscheiden?

Die Entwicklungsländer sind hoch verschuldet. Das hat verschiedene Ursachen. Viele der Länder waren bis weit ins 20. Jahrhundert hinein europäische Kolonien und wurden von ihren Kolonialherren ausgeblutet. Staatliche Infrastrukturen waren kaum vorhanden, vielen Einheimischen war keine Schulbildung vergönnt. Nach dem Ende der Kolonialzeit rund um 1960 erhielten die neuen Regierungen für ihren Wiederaufbau hohe Kredite der Weltbank. In den siebziger Jahren gewährten internationale Bankinstitute weitere Kredite mit zunächst sehr niedrigen Zinsen, da sie aufgrund der gestiegenen Ölpreise Unmengen von Petrodollars zur Verfügung hatten. Ein Großteil davon wurde für Projekte aufgewendet, die von westlichen Beratern konzipiert worden waren und für die Länder selbst kaum Nutzen hatten. Und viel Geld wanderte in die Taschen korrupter Regierungen. In den achtziger Jahren wurden die Schulden umgeschaufelt: Um die Raten zurückzahlen zu können, gab es neue Kredite der Weltbank. Diese wurden aber mit Bedingungen verknüpft, die von den politischen Anschauungen Ronald Reagans und Margaret Thatchers geprägt waren: Die Folge waren rigorose Sparprogramme, denen vor allem Sozial- und Bildungseinrichtungen zum Opfer fielen. Noch heute wenden die meisten Entwicklungsländer einen großen Teil ihres Budgets dafür auf, ihre Kreditraten an internationale Finanzinstitutionen und westliche Banken zurückzuzahlen. Darüber wachen Weltbank und IWF; sie entscheiden über neue Finanzspritzen. Und wer zahlt, schafft an. Erst in den letzten Jahren hat sich auch in Washington die Einsicht durchgesetzt, dass es nicht sehr nachhaltig ist, den Schuldnerländern jede Entwicklungsmöglichkeit zu nehmen, indem man ihnen auch noch das letzte Hemd auszieht und damit zum Beispiel die Finanzierung von Schulen und Gesundheitseinrichtungen unmöglich macht. Doch bis es wirklich zu einer Neuorientierung der internationalen Schuldenpolitik kommt, werden noch viele Bilder halb verhungerten Kinder um die Welt und noch viele »Globalisierungsgegner« auf die Straße gehen müssen.



Markenmacht & Menschenrechte – Ausbeutung der Ressourcen

Westliche Firmen beuten nicht nur Millionen von Arbeitskräften aus, sie haben auch die totale Kontrolle über die natürlichen Reichtümer zahlreicher Länder. Verkehrte Welt: Angola, Brasilien, Indonesien, Nigeria und mit ihnen der überwiegende Teil der Entwicklungsländer verfügen über ein nahezu unerschöpfliches Reservoir an natürlichen Schätzen wie Erdöl, Gold, Diamanten, Kupfer, Edelhölzern, Kaffee, Kakao und Bananen. Als »Eigentümer« dieser Ressourcen sind sie objektiv gesehen um vieles reicher als die meisten Industrieländer. Und dennoch hungern dort große Teile der Bevölkerung und haben weder Zugang zu Medikamenten noch zu Schulen.

Den meisten Entwicklungsländern fehlt es an Technologien und Möglichkeiten zur Gewinnung und Vermarktung ihrer Reichtümer. Deswegen ist es vorläufig notwendig und sinnvoll, dass internationale Konzerne dort in Bergbau und Landwirtschaft investieren. Es wäre absurd zu verlangen, dass sie dabei nichts verdienen sollen. Doch wenn man genauer hinsieht, handelt es sich hier in den wenigsten Fällen um faire Deals: Unter dem Druck der internationalen Finanzinstitute dürfen die hoch verschuldeten Staaten nur lächerliche Steuerbeträge auf die Schwindel erregenden Exportgewinne einheben. Außerdem liefern sich viele Regierungen untereinander einen zerstörerischen Konkurrenzkampf um ausländische Investoren. Häufig geht es dabei auch um Schmiergelder, die die lokalen Eliten im Tausch gegen günstige Produktionsbedingungen von internationalen Konzernen einstreichen. Mangels transparenter Kontrollen verschwindet oft mehr Geld in korrupten Kanälen, als in Form von Steuern im Land bleibt. Die Schuld dafür trifft sicherlich beide Seiten, lokale Regierungen und internationale Firmen.

Der internationale Rohstoffhandel ist aber nicht nur unfair, was den tatsächlichen Wert der gewonnenen Güter auf dem Weltmarkt betrifft. Die Gewinnung von Ressourcen und Energie in ärmeren Ländern erfolgt oft unter Bedingungen, die in Westeuropa undenkbar wären. So werden beim Bau von Großkraftwerken Millionen von Menschen vertrieben, ohne eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Im Goldbergbau werden Gifte eingesetzt, die zur Zerstörung ganzer Lebensräume führen. Ähnliches passiert bei der Erdölproduktion aufgrund des Einsatzes völlig veralteter Technologien.

Noch schlimmer: In Konfliktgebieten und Diktaturen wie Angola, Myanmar (dem ehemaligen Burma), dem Kongo und dem Sudan tolerieren bekannte internationale Markenfirmen, dass mit ihrem Rohstoffbezug Waffenhandel, Bürgerkriege, Rebellionen und brutale Militärregimes finanziert und aufrechterhalten werden. Das betrifft etwa Teile der Erdöl- und Diamantenindustrie, aber auch Konzerne wie den Pharma- und Chemiemulti Bayer, der aus dem Kongo das wertvolle Metall Tantal importieren lässt (siehe Kapitel »Elektronikindustrie«). (...)



Die Grundrechte⁴

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

⁴ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949; BGBl 1949, 1, Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 26. 7.2002 I 2863



(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen

nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a

- (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.
- (3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Ge-

fahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Artikel 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen

tungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 18

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵

Alle Menschen verfügen von Geburt an über die gleichen, unveräußerlichen Rechte und Grundfreiheiten.

Die Vereinten Nationen bekennen sich zur Gewährleistung und zum Schutz der Menschenrechte jedes einzelnen. Dieses Bekenntnis erwächst aus der Charta der Vereinten Nationen, die den Glauben der Völker an die Grundrechte des Menschen und an die Würde und den Wert der menschlichen Persönlichkeit bekräftigt.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen in klaren und einfachen Worten jene Grundrechte verkündet, auf die jedermann gleichermaßen Anspruch hat.

Auch Sie haben Anspruch auf diese Grundrechte. Es sind auch ihre Rechte.

Machen Sie sich mit ihnen vertraut. Helfen Sie mit, diese Grundrechte für sich selbst und für Ihren Nächsten zu fördern und zu verteidigen.

PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet

die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung

⁵ Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948; Übersetzung: Deutscher Übersetzungsdienst, Vereinte Nationen, New York



und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

(1) Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

(2) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwe-

re Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

(1) Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

(2) Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

(1) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

(1) Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

(1) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

(2) Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(3) Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

(1) Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

(2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

(1) Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

(2) Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

(1) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

(2) Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

(4) Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

(1) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

(1) Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.



(2) Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

(3) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

(1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

(2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

(1) Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

(2) Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

(3) Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.